

# 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Uecker-Randow-Tal

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2024 (GVOBl.) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.07.2024 nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

## § 1

### Name, Gebiet, Amtssitz und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Uecker-Randow-Tal und besteht aus den Gemeinden Brietzig, Fahrenwalde, Groß Luckow, Jatznick, Koblenz, Krugsdorf, Nieden, Papendorf, Polzow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck und Zerrenthin.
- (2) Der Amtssitz des Amtes Uecker-Randow-Tal befindet sich in der Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, dem pommerischen Greif mit der Umschrift „AMT UECKER-RANDOW-TAL“.

## § 2

### Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 2 KV M-V.  
Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.  
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter als Vertretung bei Ausfall eines beliebigen Mitgliedes.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interesse Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

### **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss bildet einen ständigen Ausschuss bestehend aus 6 Mitgliedern des Amtsausschusses.

Aufgaben: - Vorbereitung der Haushaltssatzung  
- Vorbereitung des Haushaltsplanes  
- Personal- und Organisationsfragen

- (2) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. In dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses ist die Zusammensetzung, das Aufgabengebiet und die Wirkungsdauer der Ausschüsse zu regeln.
- (3) Gemäß § 136 Absatz 3 der KV-MV wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### **§ 4 Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Absatz 3 und 4 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, bei Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen und über sonstige Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 5.000,00 € netto gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 5.000,00 € netto jährlich,
  2. weiterhin entscheidet der Amtsvorsteher bei Stundungen über 5.000,00 € bis 20.000,00 €, bei Niederschlagungen von Forderungen über 2.000,00 € bis 10.000,00€, bei Erlass von Ansprüchen über 2.000,00 € bis 5.000,00 € und bei Aussetzung der Vollziehung über 5.000,00 € bis 10.000,00 €. Unterhalb dieser Wertgrenzen regelt dies die Verwaltung im Rahmen einer Dienstanweisung.

3. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. bei Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis zu 50.000,00 € je Aufwendung oder Auszahlung. Unterhalb dieser Wertgrenzen regelt dies die Verwaltung im Rahmen einer Dienst-anweisung.
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 fortlaufend zu unterrichten.

## **§ 5 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Amtsvorsteher beruft bei Bedarf oder auf Beschluss des Amtsausschusses eine Ver-sammlung der Einwohner des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch be-grenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden.  
In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsange-legenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Absatz 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amts-ausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fra-gen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vor-schläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## **§ 6 Verwaltung**

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 10.01.2017 bilden das Amt Uecker-Randow-Tal und die Stadt Pasewalk mit Wirkung vom 01.01.2019 eine Verwaltungsgemeinschaft. Das Amt Uecker-Randow-Tal verzichtet hierin auf eine eigene Verwaltung, eigene Dienst-kräfte und eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Ver-waltung der Stadt Pasewalk.

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Auf-wandsentschädigung in Höhe von 600,00 €/Monat.

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Uecker-Randow-Tal, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über dem Button „Amt Uecker-Randow-Tal“ über die Homepage der Stadt Pasewalk unter der Adresse [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de).

Unter der Anschrift „Amt Uecker-Randow-Tal – Der Amtsvorsteher, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen des Amtes Uecker-Randow-Tal kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Uecker-Randow-Tal werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird im Amtsgebiet kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Rathaus, Haußmannstraße 85 und auf dem Pasewalker Marktplatz.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht

möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den unter Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.07.2021 außer Kraft.

Pasewalk, den .....*20.3.2025*.....



Dietmar Großer  
Amtsvorsteher

### Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Uecker-Randow-Tal, Der Amtsvorsteher, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den.....*20.3.2025*.....



Dietmar Großer  
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.pasewalk.de> am *02.04.2025*

